

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 01.07.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1910.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o. 89. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. Juni 1910, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches.
- N^o. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1910, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches.

N^o. 89.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches.

Wangerooze, den 19. Juni 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches, wird aufgehoben.



§ 2.

Die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches für den höheren Staatsdienst im Großherzogtum Oldenburg sind in Zukunft vor denjenigen auswärtigen Prüfungsstellen abzugeben, welche vom Staatsministerium dafür bestimmt werden.

§ 3.

Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, auch an anderen als den von ihm bestimmten Prüfungsstellen abgelegte Prüfungen als gleich geltend anzuerkennen.

§ 4.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes und die Übergangsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Wangerooge, den 19. Juni 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches.

Oldenburg, den 1. Juli 1910.

Mit Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juni d. J., betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches, die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

§ 1.

Für die Anstellung als Baubeamter im oldenburgischen höheren Staatsdienste sind erforderlich:

1. die für die einzelnen Dienstzweige erforderlichen körperlichen Eigenschaften,
2. der durch eine deutsche technische Hochschule erteilte Grad eines Diplomingenieurs,
3. die staatliche Ausbildung und
4. das Bestehen der Staatsprüfung vor dem Königlich Technischen Oberprüfungsamte in Berlin.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes enthalten, gelten für die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen die jeweiligen preußischen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache und die vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten dazu erlassenen Anweisungen für die Ausbildung der Regierungsbauführer.

§ 2.

Die Zulassung zum oldenburgischen Staatsdienst regelt sich nach dem Bedarf des Großherzogtums und ist vom Anwärter innerhalb 6 Monaten nach bestandener Diplomprüfung beim zuständigen Ministerium (vergl. § 10) in Oldenburg zu beantragen, welches gegebenenfalls seine Vereidigung und Überweisung zur Ausbildung an die betreffenden Dienststellen anordnet.

§ 3.

Der Anwärter führt während der Ausbildungszeit die Dienstbezeichnung „Regierungsbauführer“. Die Regierungsbauführer sind im Range den Referendaren gleichgestellt.

§ 4.

Von der vorgeschriebenen staatlichen Ausbildungszeit müssen von den oldenburgischen Regierungsbauführern



des Hochbauhafes	1 $\frac{1}{2}$ Jahre,
Wasser- und Straßenbauhafes	1 $\frac{1}{2}$ "
Eisenbahnbauhafes	1 "
Mafchinenbauhafes	1 "

bei preußifchen Behörden oder Beamten zugebracht werden. In diese Zeit muß für die Regierungsbauführer des Hochbauhafes, des Wasser- und Straßenbauhafes und des Eisenbahnbauhafes die für den 3. und 4. Ausbildungsabschnitt vorgeschriebene Beschäftigung in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion und bei einer Provinzialbehörde fallen und für die Regierungsbauführer des Maschinenbauhafes die für den 5. Ausbildungsabschnitt vorgeschriebene Beschäftigung in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätteninspektion und bei einer Königlich Eisenbahndirektion. Im übrigen kann die Ausbildung auch bei oldenburgifchen Behörden oder Beamten erfolgen.

§ 5.

Die Überweisung von oldenburgifchen Behörden oder Beamten an preußifche Behörden oder Beamte zur weiteren Ausbildung ist vom Regierungsbauführer beim zuständigen Ministerium in Oldenburg zu beantragen.

§ 6.

In disziplinarer Hinsicht unterstehen die oldenburgifchen Regierungsbauführer auch während ihrer Ausbildung in Preußen dem zuständigen Ministerium in Oldenburg, unbeschadet der dienstlichen Aufsicht durch die ausbildende Dienststelle.

§ 7.

Die Befoldung der oldenburgifchen Regierungsbauführer regelt sich nach den hierüber getroffenen besonderen Anordnungen.

§ 8.

Nach bestandener Staatsprüfung kann den Anwärtern für den oldenburgischen Staatsdienst durch das zuständige Ministerium in Oldenburg die Dienstbezeichnung „Regierungsbaumeister“ beigelegt werden. Soweit dies nicht geschieht, haben die Anwärter auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich „staatlich geprüfter Baumeister“ zu nennen.

§ 9.

Nach bestandener Staatsprüfung ist der Anwärter, sofern er nicht bereits im oldenburgischen Staatsdienste widerruflich angestellt ist, verpflichtet

- a) eine Nachweisung seiner Beschäftigung am Schlusse jedes Jahres dem zuständigen Ministerium in Oldenburg einzureichen,
- b) jeder Aufforderung des Staatsministeriums zur Übernahme einer Beschäftigung oder zu einer zunächst widerruflichen Anstellung im Staatsdienste sofort Folge zu leisten. Nur wenn sich der Anwärter zur Zeit der Aufforderung nachweislich in einem anderen, seiner Fachbildung entsprechenden Dienstverhältnisse befindet, das er nicht sofort lösen kann, kann eine dreimonatige Frist gewährt werden.

Kommt ein Anwärter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann er bei der Besetzung von Staatsbeamtenstellen ausgeschlossen werden.

§ 10.

Das zuständige Ministerium im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist für das Wasser- und Straßenbaufach das Ministerium des Innern, für das Hochbau-, Eisenbahnbau- und Maschinenbaufach das Ministerium der Finanzen.



Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Für diejenigen Kandidaten, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes mit ihren Studien an technischen Hochschulen bereits begonnen oder sie vollendet haben, können die Vorschriften des Gesetzes für das Großherzogtum vom 12. März 1877 und der Ministerialbekanntmachung vom gleichen Tage, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches, nach Entscheidung des Staatsministeriums mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß Meldungen zu den im Gesetz vom 12. März 1877 vorgesehenen Prüfungen nur noch berücksichtigt werden:

1. zur vorläufigen Prüfung innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung. Die Zulassung zur Hauptprüfung regelt sich nach dem Gesetz vom 12. März 1877,
2. zur Hauptprüfung innerhalb dreier Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung.

Nach denselben Fristen regelt sich auch die Anwendung der Bestimmungen der Ministerialbekanntmachungen vom 20. Dezember 1882 und 21. November 1883, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches, sowie vom 22. November 1883 und 2. März 1901, betreffend die Dienstbezeichnungen der Baukandidaten.

§ 12.

Fällt in die im § 11 festgesetzten Fristen die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldedfrist entsprechend verlängert.

Oldenburg, den 1. Juli 1910.

Ministerium

der Finanzen

Ruhstrat.

des Innern.

Scheer.

Gilers.

